I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 601/76 DES RATES

vom 15. März 1976

über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2], insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zur Zeit geltenden Vorschriften sehen eine einzige Abschöpfung für die verschiedenen Olivenölqualitäten vor, die keinem Raffinationsverfahren unterworfen wurden. Die bei der Festsetzung dieser Abschöpfung berücksichtigten Angebote können in bestimmten Fällen für die tatsächliche Tendenz der Angebote einer oder mehrerer dieser Qualitäten nicht repräsentativ sein. Es ist daher erforderlich, für diese Qualitäten die Möglichkeit vorzusehen, den cif-Preis durch einen effektiven Angebotspreis für diese Qualitäten zu ersetzen.

Der Weltmarkt für Olivenöl ist durch Marktenge und mangelnde Markttransparenz gekennzeichnet, wodurch unter bestimmten Voraussetzungen eine genaue Prüfung der echten Tendenz dieses Marktes und damit die genaue Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr erschwert werden. Hierdurch kommt es in bestimmten Fällen zur Einfuhr von Olivenöl mit einem vom Schwellenpreis abweichenden Preisniveau in die Gemeinschaft, was in einigen Fällen zu Störungen des Gemeinschaftsmarkts führen kann.

Sämtliche Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl sind Gegenstand einer Überprüfung im Hinblick auf eine zusammenfassende Novellierung dieser Regelung.

Zur Behebung der vorgenannten Schwierigkeiten muß, solange das Ergebnis einer solchen Novellierung noch nicht vorliegt, die Handelsregelung geändert und die Festsetzung der Abschöpfung im Rahmen eines Ausschreibungssystems vorgesehen werden.

Bestimmte Nebenerzeugnisse unterliegen bei der Einfuhr einer Abschöpfung, die unter Zugrundelegung der für Olivenöl geltenden Abschöpfung festgesetzt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Einfuhren von Nebenerzeugnissen mit geringem Olivenölgehalt, die zur Extraktion dieses Öles bestimmt sind, praktisch inexistent sind. Deshalb ist es angezeigt, keine Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Nebenerzeugnisse zu erheben.

Es ist daher angebracht, die Geltungsdauer dieser Verordnung auf einen Zeitraum zu begrenzen, der es erlaubt, ihre Wirksamkeit zu beurteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt für den Angebotspreis einer oder mehrerer Olivenölqualitäten, die keinem Raffinationsverfahren unterworfen wurden, nicht maßgebend, so wird der in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte cif-Preis lediglich für diese Qualitäten durch einen auf Grund des Angebotspreises festgesetzten Preis ersetzt.

Artikel 2

(1) Stehen den Angeboten von Olivenöl auf dem Weltmarkt, das keinem Raffinationsverfahren unterworfen wurde, keine echten Kaufmöglichkeiten in für diesen Markt repräsentativen Mengen gegenüber, so wird die in den Artikeln 13, 14 und 15 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Abschöpfung bei der Einfuhr durch Ausschreibung festgesetzt.

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(2) Die Interessenten stellen in regelmäßigen Zeitabständen einen Antrag auf Einfuhrgenehmigung bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und hinterlegen gleichzeitig eine besondere Kaution in Höhe eines festzusetzenden Betrages.

Zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist eine Erklärung einzureichen, aus der folgendes hervorgeht :

a) die Erzeugnismenge, für die der Antrag gestellt wird,

b) der Satz der Abschöpfung pro 100 Kilogramm Öl, zu dessen Zahlung bei der Einfuhr sich der Antragsteller verpflichtet.

(3) Die Kommission setzt den Mindestabschöpfungssatz in Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm Öl fest.

(4) Die Einfuhrgenehmigung wird auf Anträge erteilt, in denen ein Abschöpfungssatz angegeben ist, der mindestens so hoch ist, wie der von der Kommission festgesetzte Mindestsatz. In diesem Fall ist der Antragsteller verpflichtet, die in seinem Antrag angegebene Menge Öl zu dem von ihm angegebenen Abschöpfungssatz einzuführen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung Nr. 136/66/REG wird bei der Einfuhr von Olivenölkuchen und anderen Rückständen der Tarifstelle 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Ölgehalt von höchstens 3 % keine Abschöpfung erhoben.

Artikel 4

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren festgesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Oktober 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL